



REGLEMENT

FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG ZUR WERTERHALTUNG DER LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS

VOM 9. DEZEMBER 2002

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung zur Werterhaltung der Liegenschaften des Finanzvermögens

Artikel 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Artikel 2

Äufnung der
Spezial-
finanzierung

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Artikel 3

Entnahmen aus
der Spezial-
finanzierung

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter